

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung des BMLFUW zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen (BGBl. II Nr. 279/2013) bezieht sich auf das Auslaufen der ersten Förderperiode 2009 – 2013 und die Förderperiode 2014 – 2018. Die in Österreich bisher äußerst erfolgreichen Maßnahmen sollen in adaptierter Form weiter angewendet werden. Nunmehr hat sich eine Novelle als notwendig erwiesen, die insbesondere interne Verwaltungsabläufe und Förderungsobergrenzen umfasst.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 14):

§ 14 enthält Bestimmung über die möglichen Änderungen im Rahmen eines bereits bescheidmäßig genehmigten Planes; eine allfällige Änderung kann lediglich einmal beantragt werden. Nunmehr soll ausdrücklich festgelegt werden, dass über Änderungswünsche betreffend die beantragten Grundstücke oder die Bewirtschaftungsweise (also betreffend Änderungen, die sich auf die Beihilfenhöhe auswirken) jedenfalls bescheidmäßig abzusprechen ist.

Zu Z 2 (§ 29):

Die bisherige Regelung über Sanktionen wird durch die Festlegung des Prozentsatzes für die Kürzung von Zahlungen ergänzt.

Die zugrundeliegende EU-Verordnung (Nr. 436/2009) sieht vor, dass bei einer absoluten Weigerung, die Ernte- oder Bestandsmeldung vorzulegen, die betroffenen Betriebe von den Förderungsmaßnahmen im laufenden und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr generell ausgeschlossen sind.

Erfolgt die Vorlage dieser Meldungen jedoch höchstens zehn Arbeitstage zu spät, so ist lediglich eine Kürzung nach Maßgabe eines Prozentsatzes der für das laufende Wirtschaftsjahr fälligen Zahlungen vorzunehmen. Dieser Prozentsatz ist von der zuständigen Behörde festzusetzen; die Novelle sieht 5 % vor.

Zu Z 3 (Anhang II lit. C Absatz 4):

Mit dieser Bestimmung erfolgt die Festlegung der Obergrenze für die Förderung der Errichtung oder Rekultivierung von Terrassenmauern.

Bei Grundstücksflächen bis zu einem Hektar wird der Prozentsatz durch die Formel $(20 - \text{Grundstücksfläche in m}^2/1000)$ berechnet. Bei z. B. 3000 m² beantragter Weingartenfläche beträgt der Prozentsatz 17 % $(20 - 3000/1000)$. Das bedeutet, dass höchstens 17 % der beantragten 3000 m² (510 m²) für die Förderung der Errichtung oder Rekultivierung von Terrassenmauern in Frage kommen. Bei einer Grundstücksfläche über einem Hektar beträgt der Prozentsatz generell 10 %.

Zu Z 4 (Anhang IV Punkt 1):

Die Förderungsobergrenze (maximal förderbare Investitionssumme für die Neuanschaffung) spezifischer Behälter zur Gärung von Rotweinmaische wird mit drei Euro pro Liter Fassungsvermögen beschränkt. Eine derartige Beschränkung ist bisher nicht vorgelegen, hat sich jedoch in Hinblick auf einen optimalen Einsatz der Förderungsmittel als notwendig erwiesen.